

# Beschluss Nr. 028/2021 - Anlage zum Beschluss Nr. 001/2021 der Ministerin des Innern vom 27. Januar 2021

---

**Betreff:**

**Antrag auf Erweiterung der Altersgruppen des Beschlusses Nr. 001/2021 der Ministerin des Innern vom 27. Januar 2021**

**DIE MINISTERIN DES INNERN, DER INSTITUTIONELLEN REFORMEN UND DER DEMOKRATISCHEN ERNEUERUNG,**

Aufgrund der Artikel 22 und 23 der Verfassung vom 7. Februar 1831;

Aufgrund von Artikel 12 Buchstabe c) des Internationalen Pakts vom 19. Dezember 1966 über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte;

Aufgrund des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen;

Aufgrund des Gesetzes vom 8. August 1983 zur Organisation eines Nationalregisters der natürlichen Personen;

Aufgrund des Gesetzes vom 19. Juli 1991 über die Bevölkerungsregister, die Personalausweise, die Ausländerkarten und die Aufenthaltsdokumente;

Aufgrund des Gesetzes vom 30. Juli 2018 über den Schutz natürlicher Personen hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten;

Aufgrund der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung);

Aufgrund des Gesetzes vom 25. März 1964 über Arzneimittel;

Aufgrund des Gesetzes vom 20. Juli 2006 über die Schaffung und die Arbeitsweise der Föderalagentur für Arzneimittel und Gesundheitsprodukte;

Aufgrund des Gesetzes vom 25. Februar 2018 zur Schaffung von Sciensano;

Aufgrund des Gesetzes vom 22. Dezember 2020 über verschiedene Maßnahmen in Bezug auf Antigen-Schnelltests und die Registrierung und Verarbeitung von Impfdaten im Rahmen der Bekämpfung der COVID-19-Pandemie;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 24. Dezember 2020 über die Registrierung und Verarbeitung von Daten über Impfungen gegen COVID-19;

Aufgrund des Zusammenarbeitsabkommens vom 12. März 2021 zwischen dem Föderalstaat, der Flämischen Gemeinschaft, der Französischen Gemeinschaft, der Deutschsprachigen Gemeinschaft, der Gemeinsamen Gemeinschaftskommission, der Wallonischen Region und der Französischen Gemeinschaftskommission über die Verarbeitung von Daten im Zusammenhang mit Impfungen gegen COVID-19;

Aufgrund des Dekrets der Französischen Gemeinschaft vom 25. März 2021 "portant assentiment à l'Accord de coopération du 12 mars 2021 entre l'État fédéral, la Communauté flamande, la Communauté française, la Communauté germanophone, la Commission communautaire commune, la Région wallonne et la Commission communautaire française concernant le traitement de données relatives aux vaccinations contre la COVID-19" (Billigung des Zusammenarbeitsabkommens vom 12. März 2021 zwischen dem Föderalstaat, der Flämischen Gemeinschaft, der Französischen Gemeinschaft, der Deutschsprachigen Gemeinschaft, der Gemeinsamen Gemeinschaftskommission, der Wallonischen Region und der Französischen Gemeinschaftskommission über die Verarbeitung von Daten im Zusammenhang mit Impfungen gegen COVID-19);

Aufgrund des Dekrets der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 29. März 2021 zur Billigung des Zusammenarbeitsabkommens vom 12. März 2021 zwischen dem Föderalstaat, der Flämischen Gemeinschaft, der Französischen Gemeinschaft, der Deutschsprachigen Gemeinschaft, der Gemeinsamen Gemeinschaftskommission, der Wallonischen Region und der Französischen Gemeinschaftskommission über die Verarbeitung von Daten im Zusammenhang mit Impfungen gegen COVID-19;

Aufgrund des Dekrets der Französischen Gemeinschaftskommission vom 1. April 2021 "portant assentiment à l'accord de coopération du 12 mars 2021 entre l'État fédéral, la Communauté flamande, la Communauté française, la Communauté germanophone, la Commission communautaire commune, la Région wallonne et la Commission communautaire française concernant le traitement de données relatives aux vaccinations contre la COVID-19" (Billigung des Zusammenarbeitsabkommens vom 12. März 2021 zwischen dem Föderalstaat, der Flämischen Gemeinschaft, der Französischen Gemeinschaft, der Deutschsprachigen Gemeinschaft, der Gemeinsamen Gemeinschaftskommission, der Wallonischen Region und der Französischen Gemeinschaftskommission über die Verarbeitung von Daten im Zusammenhang mit Impfungen gegen COVID-19);

Aufgrund des Gesetzes vom 2. April 2021 zur Billigung des Zusammenarbeitsabkommens vom 12. März 2021 zwischen dem Föderalstaat, der Flämischen Gemeinschaft, der Französischen Gemeinschaft, der Deutschsprachigen Gemeinschaft, der Gemeinsamen Gemeinschaftskommission, der Wallonischen Region und der Französischen Gemeinschaftskommission über die Verarbeitung von Daten im Zusammenhang mit Impfungen gegen COVID-19;

Aufgrund der Ordonnanz vom 2. April 2021 der Gemeinsamen Gemeinschaftskommission "portant assentiment à l'accord de coopération du 12 mars 2021 entre l'État fédéral, la Communauté flamande, la Communauté française, la Communauté germanophone, la Commission communautaire commune, la Région wallonne et la Commission communautaire française concernant le traitement de données relatives aux vaccinations contre la COVID-19"/"houdende instemming met het samenwerkingsakkoord van 12 maart 2021 tussen de Federale Staat, de Vlaamse Gemeenschap, de Franse Gemeenschap, de Duitstalige Gemeenschap, de Gemeenschappelijke Gemeenschapscommissie, het Waals Gewest en de Franse Gemeenschapscommissie betreffende de verwerking van gegevens met betrekking tot vaccinaties tegen COVID-19" (Billigung des Zusammenarbeitsabkommens vom 12. März 2021 zwischen dem Föderalstaat, der Flämischen Gemeinschaft, der Französischen Gemeinschaft, der Deutschsprachigen Gemeinschaft, der Gemeinsamen Gemeinschaftskommission, der Wallonischen Region und der Französischen Gemeinschaftskommission über die Verarbeitung von Daten im Zusammenhang mit Impfungen gegen COVID-19);

Aufgrund des Dekrets der Flämischen Gemeinschaft vom 2. April 2021 "houdende instemming met het samenwerkingsakkoord van 12 maart 2021 tussen de Federale Staat, de Vlaamse Gemeenschap, de Franse Gemeenschap, de Duitstalige Gemeenschap, de Gemeenschappelijke Gemeenschapscommissie, het Waalse Gewest en de Franse Gemeenschapscommissie betreffende de verwerking van gegevens met betrekking tot vaccinaties tegen COVID-19" (Billigung des Zusammenarbeitsabkommens vom 12. März 2021 zwischen dem Föderalstaat, der Flämischen Gemeinschaft, der Französischen Gemeinschaft, der Deutschsprachigen Gemeinschaft, der Gemeinsamen Gemeinschaftskommission, der Wallonischen Region und der Französischen Gemeinschaftskommission über die Verarbeitung von Daten im Zusammenhang mit Impfungen gegen COVID-19);

Aufgrund der Stellungnahme Nr. 9655 des Hohen Gesundheitsrates vom Mai 2021 - SARS-CoV-2-Impfung für Personen im Alter von 16 bis 17 Jahren

**Beschließt am 10. Juni 2021**

## 1. Allgemeiner Teil

Der Antrag betrifft eine einfache Erweiterung in Bezug auf die Personen, für die der Beschluss Nr. 001/2021 der Ministerin des Innern vom 27. Januar 2021 zur Ermächtigung, im Rahmen der Umsetzung der Impfstrategie zur Bekämpfung von Covid-19 auf bestimmte Informationen des Nationalregisters zuzugreifen und die Nationalregisternummer zu benutzen, gilt.

Vorliegender Beschluss ergänzt den Beschluss Nr. 001/2021 vom 27. Januar 2021 und muss daher zusammen mit dieser Ermächtigung gelesen werden.

Die Antragsteller haben die Kontaktdaten des bestimmten Datenschutzbeauftragten (DSB) und der für die Datenverarbeitung Verantwortlichen mitgeteilt.

## 2. Spezifischer Teil - Bearbeitung des Antrags

### 2.1 Typ Antrag

Die Antragsteller beantragen eine Erweiterung in Bezug auf die Kategorien von Personen, für die der Beschluss Nr. 001/2021 vom 27. Januar 2021 gilt. Insbesondere werden die Hinzufügung der Altersgruppe der 16- bis 18-Jährigen einschließlich und somit die Senkung der Altersgrenze auf 16 Jahre beantragt.

### 2.2 Ratione personae (Artikel 5 des Gesetzes vom 8. August 1983)

Inzwischen ist der rechtliche Rahmen in Bezug auf Impfungen gegen COVID-19 im Zusammenarbeitsabkommen vom 12. März 2021 zwischen dem Föderalstaat, der Flämischen Gemeinschaft, der Französischen Gemeinschaft, der Deutschsprachigen Gemeinschaft, der Gemeinsamen Gemeinschaftskommission, der Wallonischen Region und der Französischen Gemeinschaftskommission über die Verarbeitung von Daten im Zusammenhang mit Impfungen gegen COVID-19 weiter ausgearbeitet worden. Dieses Zusammenarbeitsabkommen ist zudem von allen betroffenen Gliedstaaten bestätigt worden und muss folglich dem Beschluss Nr. 001/2021 vom 27. Januar 2021 als Rechtsgrundlage hinzugefügt werden.

Die Bedingungen von Artikel 5 des vorerwähnten Gesetzes vom 8. August 1983 können daher als erfüllt angesehen werden.

### 2.3 Kategorien der betroffenen Personen

Im Beschluss Nr. 001/2021 ist in Nr. 2.2.3 bestimmt, dass nur Daten von Personen, die mindestens das Alter von 18 Jahren erreicht haben, verarbeitet werden. Im Beschluss ist ebenfalls vorgesehen, dass diese Altersgrenze anhand einer Anlage zum Beschluss Nr. 001/2021 angepasst werden kann, wenn der Gesetzgeber dies vorsieht oder die Volksgesundheit es erfordert.

Im vorliegenden Antrag beantragen die Antragsteller eine Erweiterung des Beschlusses Nr. 001/2021 vom 27. Januar 2021 auf die Altersgruppe der 16- bis 18-Jährigen einschließlich infolge der Stellungnahme Nr. 9655 des Hohen Gesundheitsrates vom Mai 2021 - SARS-CoV-2-Impfung für Personen im Alter von 16 bis 17 Jahren. In dieser Stellungnahme wird nämlich vom Hohen Gesundheitsrat empfohlen, die Impfstrategie tatsächlich auf diese Altersgruppe auszudehnen.

Sowohl im vorerwähnten Zusammenarbeitsabkommen vom 12. März 2021 als auch im Gesetz vom 22. Dezember 2020 über verschiedene Maßnahmen in Bezug auf Antigen-Schnelltests und die Registrierung und Verarbeitung von Impfdaten im Rahmen der Bekämpfung der COVID-19-Pandemie und im Königlichen Erlass vom 24. Dezember 2020 zur Ausführung dieses Gesetzes ist jedoch keine Altersgrenze für Impfungen und daher auch nicht für Einladungen vorgesehen. Im Gegenteil ist in Artikel 2 des vorerwähnten Zusammenarbeitsabkommens vom 12. März 2021 bestimmt, dass jeder Person, die sich auf belgischem Staatsgebiet aufhält, ein Impfcode ohne besondere Bedeutung zugewiesen wird.

Mit anderen Worten eignet sich der derzeitige rechtliche Rahmen für eine tatsächliche Ausdehnung der Impfstrategie auf andere Altersgruppen, sogar völlig ungeachtet des Alters. Daher ist es gerechtfertigt, dass die durch den Beschluss Nr. 001/2021 vom 27. Januar 2021 erteilte Ermächtigung auch für alle Altersgruppen gilt. Natürlich dürfen stets nur Daten in Bezug auf die Personen eingesehen werden, die von den zuständigen Behörden gemäß der Impfstrategie ausgewählt werden.

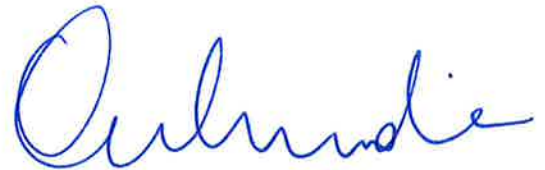
Die anderen Aspekte des Beschlusses Nr. 001/2021 vom 27. Januar 2021 bleiben unverändert und sind somit weiterhin uneingeschränkt anwendbar.

### 3. Beschluss

#### **Die Ministerin des Innern, der Institutionellen Reformen und der Demokratischen Erneuerung**

**Beschließt**, dass der Beschluss Nr. 001/2021 der Ministerin des Innern vom 27. Januar 2021 nun für alle Personen aus dem Nationalregister, die sich auf belgischem Staatsgebiet aufhalten, ohne jegliche Altersgrenze gilt.

Annelies VERLINDEN

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Annelies Verlinden', written in a cursive style.

Ministerin des Innern, der  
Institutionellen Reformen und  
der Demokratischen Erneuerung